



Satzung des American Sports Club Leipzig Hawks e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Name, Sitz]	Seite 3
§ 2 [Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins]	Seite 3
§ 3 [Rechtsgrundlage]	Seite 3
§ 4 [Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz]	Seite 4
§ 5 [Satzungsänderungen]	Seite 4
§ 6 [Auflösung]	Seite 4 - 5

II. Mitgliedschaft

§ 7 [Mitglieder]	Seite 5
§ 8 [Erwerb der Mitgliedschaft]	Seite 6
§ 9 [Erlöschen der Mitgliedschaft]	Seite 6 - 7

III. Rechte und Pflichten

§10 [Rechte der Mitglieder]	Seite 7
§11 [Pflichten der Mitglieder]	Seite 7

IV. Organe des Vereins

§12 [Organe des Vereins]	Seite 8
§13 [Mitgliederversammlung]	Seite 8 - 9
§14 [Vorstand]	Seite 9 - 11
§15 [Kassenprüfende]	Seite 11
§16 [Geschäftsführung]	Seite 11

V. Geltung

§17 [Inkrafttreten]	Seite 12
§18 [Salvatorische Klausel]	Seite 12

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 [Name, Sitz]

1. Der Verein führt den Namen „American Sports Club Leipzig Hawks e.V.“ (ASC Leipzig Hawks). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 5781 eingetragen. Seit seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Weißestraße 22 in 04299 Leipzig.

§2 [Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins]

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des American Footballsports, insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Freizeit- und Breitensport sowie im Leistungssport. Der Verein fördert das Bestreben seiner Mitglieder, durch sportliche Aktivität ihr Leistungsvermögen auf- und auszubauen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Der Verein ist offen für alle Sportinteressierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Ethnie, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlichen Stellung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
4. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§3 [Rechtsgrundlage]

1. Der Verein kann sich eine Beitrags-, Finanz-, Schiedsrichter-, Jugend-, Rechts- und Ehrenordnung geben.
2. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift und die Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag) die vorliegende Satzung und deren Ordnungen als verbindlich an und hat sich diesen zu fügen.

§4 [Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz]

1. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können diese Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung vergütet werden. Hierüber wird sich der Verein eine entsprechende Finanzordnung geben, die Näheres regelt. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit sowie Regelungen für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst-, Honorar- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Der Vorstand ist bei entsprechender Notwendigkeit ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Erledigung von Tätigkeiten für den Verein, Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle einzustellen. Maßgebend ist insbesondere die Haushaltslage des Vereins.
4. Beauftragte des Vereins und die innehabenden Personen von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.

§5 [Satzungsänderungen]

1. Die Änderung der Satzung und der Ordnungen (ausgenommen §3.2.) können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§6 [Auflösung]

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins muss mit 90 prozentiger Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäß stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen sein.
3. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

weiter §6 [Auflösung]

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes den American Football Verband Sachsen (kurz AFVS) und seinen übergeordneten Institutionen zur Verwendung unmittelbar unausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des American Footballsports zu übereignen.
5. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

II. Mitgliedschaft

§7 [Mitglieder]

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen als ordentliche Mitglieder werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - ruhenden Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

„Aktive Mitglieder“ sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. „Ruhende Mitglieder“ sind Mitglieder die vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können (siehe Punkt 4). „Passive Mitglieder“ sind Förderer mit Stimm- und Wahlrecht.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend im Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Möchte ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein vorübergehend ruhend stellen, hat er dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand zu beantragen. Gründe, die den Antrag auf das zeitweise Ruhen der Mitgliedschaft rechtfertigen, sind insbesondere längere berufliche Abwesenheiten (mehr als 6 Monate) sowie besondere persönliche (insbesondere gesundheitliche) oder familiäre Umstände.

Soweit gesundheitliche Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft verantwortlich sind, ist dies durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des jeweiligen Mitglieds ausgesetzt.

§8 [Erwerb der Mitgliedschaft]

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag, wobei das Antragsformular des Vereins zu nutzen ist.
2. Der Aufnahmeantrag einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Dem Antragstellenden wird die Entscheidung des Vorstandes seines Aufnahmeantrages in Textform mitgeteilt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§9 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Auflösung des Vereins
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Eine geschriebene Kündigung ist formgerecht, wenn sie unterschrieben per Post (Weißestraße 22, 04299 Leipzig) oder unterschrieben als PDF-Dokument per Email dem Vorstand zugeht.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge von 2 Monaten im Rückstand ist und das Mitglied seinen Zahlungsrückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht ausgleicht. Nach der zweiten Mahnung wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

Die dafür entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu zahlen.

Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied Ersatz- oder sonstige Ansprüche des Vereins nach zweimaliger Mahnung nicht ausgleicht.

4. Weitere Ausschlussgründe sind, wenn das Mitglied:
 - in grober Weise gegen den Grundsatz der geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstößt
 - die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - gegen die Bestimmungen der Satzung und die Ordnungen grob verstößt sowie
 - durch sein Verhalten dem Verein schwer schadet.

weiter §9 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; das Mitglied ist hierzu durch Brief mit Sendungsverfolgung aufzufordern.

Die Stellungnahmefrist beträgt 10 Tage nach Zugang der Aufforderung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung über den Ausschluss und die hierfür maßgebenden Gründe sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und auf Rückerstattung von Beiträgen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
8. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten

§10 [Rechte der Mitglieder]

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§11 [Pflichten der Mitglieder]

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Sonder- und Abteilungsbeiträge sowie Bearbeitungs-, Verzugs- und Mahngebühren werden in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, für neu gebildete Gruppen Beiträge festzulegen.

Sie sind nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gültig.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.
5. Die Kosten/Gebühren sind dem Mitglied bzw. dessen gesetzlich vertretende Person vor Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung mittels eines Informationsblattes zur Kenntnis zu geben.

IV. Organe des Vereins

§12 [Organe des Vereins]

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§13 [Mitgliederversammlung]

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
2. In der Mitgliederversammlung haben aktive und passive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr – auch die Ehrenmitglieder – eine Stimme.

Bei ruhender Mitgliedschaft entfällt das Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfenden,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

Mit der Einladung wird den Mitgliedern die Tagesordnung mitgeteilt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Präsidentin/vom 1. Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten, geleitet.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu bestimmt der Vorstand eine protokollführende Person. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
7. Alle Stimmen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

In bestimmten Fällen kann die Versammlungsleitung eine geheime Wahl anordnen.

weiter §13 [Mitgliederversammlung]

8. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge zu stellen.
Alle Anträge zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge werden den Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zugestellt.
Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens mehr als ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt. Sie ist von der Präsidentin/vom Präsidenten, im Vertretungsfall von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten, in einer Frist von maximal vier Wochen einzuberufen.
10. Die gesetzliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre schlagen pro Abteilung nach Wahl der Mitgliederversammlung eine Jugendwartin/einen Jugendwart vor, die/der ihre Interessen im Vorstand vertritt.

Die Jugendwartin/der Jugendwart muss Mitglied im Verein sein.

Über die Aufnahme in den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
11. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§14 [Vorstand]

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Präsident/-in
 - Marketing
 - Finanzen (Schatzmeister)
 - Sportliche Leitung 1
 - Sportliche Leitung 2
 - Logistik
 - Vereinsmanagement
 - Jugendwart/-in

weiter §14 [Vorstand]

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Präsidentin/der Präsident sowie sämtliche unter Punkt 1 genannten Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder im Fall unbesetzter Vorstandspositionen von länger als 6 Monaten hat der Vorstand das Recht, den Vorstand durch Berufung eines Vereinsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die von der Präsidentin/vom Präsidenten, im Vertretungsfall durch ein Vorstandsmitglied, einberufen werden. Weiterhin ist eine außerordentliche Vorstandssitzung mit einer Frist bis maximal drei Wochen einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
6. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie die Präsidentin/der Präsident oder bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- etwaige Bestellung einer Geschäftsführung,
- Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie
- die Außendarstellung des Vereins.

weiter §14 [Vorstand]

8. Bei Bereitstellung einer Geschäftsführung sowie dem Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen, sind diese ausschließlich durch die übrigen Vorstandsmitglieder abzuschließen.

Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung redaktionelle Eintragungshindernisse bei dem Vereinsregister durch entsprechende Berichtigung zu beseitigen.

Die Verwendung von Identifikationsmerkmalen des Vereins wie Logos, Briefkopf sowie die kommerzielle Anfertigung und Weitergabe von Videomitschnitten, Fotos sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erteilt die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

9. Dem Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person obliegt die Meldung von Sportlerinnen und Sportlern insbesondere für Wettbewerbe oder Meisterschaften.

Die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an außerordentlichen Veranstaltungen (Fernsehen, Radio, Film, Presse, etc.) als Vertreter des Vereins ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

10. Ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten benannt.

§15 [Kassenprüfende]

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfenden prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§16 [Geschäftsführung]

1. Der Verein kann eine Geschäftsführung haben, die die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes führt.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Geschäftsführung ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand ist berechtigt die Geschäftsführung bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verein zu entbinden.

V. Geltung

§17 [Inkrafttreten]

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2026 beschlossen.

§18 [Salvatorische Klausel]

Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.